

1083 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Nachdruck vom 13. 10. 1986

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XX. XXXX. XXXX, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 479/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages „1 100 S“ der Betrag „1 200 S“.
2. Im § 8 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „1 100 S“ der Betrag „1 200 S“.
3. Im § 8 Abs. 4 tritt an die Stelle des Betrages „1 350 S“ der Betrag „1 450 S“.
4. Die §§ 32 bis 37 lauten:

„§ 32. (1) Aus Anlaß der Geburt eines Kindes wird eine Geburtenbeihilfe gewährt.

(2) Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2 000 S. Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 5 000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen hat und das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde.

(3) Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 5 000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr, und weiters um 3 000 S, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und jeweils bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

(4) Aus Anlaß der Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes wird eine Sonderzahlung von 2 000 S gewährt, wenn das Kind bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz durch Verordnung die Art, den Zeitpunkt

und den Umfang der ärztlichen Untersuchungen, die nach den Abs. 2 bis 4 vorgesehen sind, zu bestimmen und einen Mutter-Kind-Paß aufzulegen, in dem diese Untersuchungen festgehalten sind. Bei der Bestimmung der Untersuchungen ist auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit von Mutter und Kind Bedacht zu nehmen, wobei fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und eine Untersuchung des Kindes für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 2), vier weitere Untersuchungen des Kindes für den zweiten Teil und eine Untersuchung des Kindes für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 3) vorzusehen sind. Für die Erlangung der Sonderzahlung (Abs. 4) sind zwei ärztliche Untersuchungen des Kindes vorzusehen. In der Verordnung können weitere Untersuchungen der Schwangeren und des Kindes vorgesehen werden, deren Durchführung jedoch keine Voraussetzung für die Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe ist. Für den Nachweis der ärztlichen Untersuchungen hat der Mutter-Kind-Paß entsprechende Vordrucke zu enthalten.

§ 33. (1) Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 2) hat die Mutter, wenn sie oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, genannten Personen gehört. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.

(2) Anspruch auf den zweiten und dritten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 3) sowie auf die Sonderzahlung (§ 32 Abs. 4) haben

- a) die Mutter,
- b) die Wahlmutter,
- c) die Pflegemutter,
- d) eine sonstige Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet.

Der Anspruch einer in der obigen Aufzählung genannten Person schließt den Anspruch der nachfolgenden Personen aus.

(3) Eine im Abs. 2 genannte Person hat nur dann Anspruch, wenn sie oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und wenn sie zu dem maßgebenden Stichtag (Abs. 4) im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört und wenn das Kind zum maßgebenden Stichtag bei ihr haushaltszugehörig ist. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.

(4) Maßgebender Stichtag (Abs. 3) für den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe ist der Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe der Tag, an dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet, und für die Sonderzahlung der Tag, an dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet.

(5) Das Kind hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 2 und 3) und auf die Sonderzahlung (§ 32 Abs. 4), wenn

- a) es die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) sich ständig im Bundesgebiet aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört und
- c) für das Kind keine andere Person Anspruch auf die Geburtenbeihilfe (die Sonderzahlung) hat.

Die österreichische Staatsbürgerschaft des Kindes wird durch die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter oder durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.

§ 34. (1) Die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung sind nur auf Antrag zu gewähren, wobei für jeden Teil der Geburtenbeihilfe und für die Sonderzahlung ein eigener Antrag erforderlich ist. Der Antrag für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab der Geburt des Kindes, zu stellen; die Anträge für den zweiten und dritten Teil der Geburtenbeihilfe und für die Sonderzahlung sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren, jeweils gerechnet ab dem maßgebenden Stichtag (§ 33 Abs. 4), zu stellen.

(2) Die Anträge sind beim Wohnsitzfinanzamt (§ 55 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung) einzubringen. Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist und in den Fällen des Abs. 4 ist ein Bescheid zu erlassen.

(3) Nachzuweisen sind

- a) die Geburt des Kindes durch die Geburtsbestätigung (§ 33 Abs. 1 Z 1 der Personenstandsverordnung, BGBl. Nr. 629/1983) oder durch die Geburtsurkunde,
- b) die Totgeburt durch die Sterbeurkunde,

c) die Vornahme der ärztlichen Untersuchungen durch eine ärztliche Bestätigung.

(4) Die gemäß § 42 von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreiten Dienstgeber sind verpflichtet, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung auszusahlen. Über die Auszahlungsverpflichtung entscheidet das nach Abs. 2 zuständige Finanzamt.

(5) Minderjährige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Geburtenbeihilfe und auf die Sonderzahlung und zur Empfangnahme der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, solange dem Finanzamt keine gegenteilige Anordnung des gesetzlichen Vertreters bezüglich der Auszahlung vorliegt.

§ 35. (1) Die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchzuführen, und zwar

- a) bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, vom Träger dieser Krankenversicherung, bei mehrfacher Krankenversicherung von dem Versicherungsträger, der zuerst in Anspruch genommen wird;
- b) bei Personen, für die als Angehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, von dem Versicherungsträger, gegen den sich dieser Leistungsanspruch richtet;
- c) bei allen übrigen Personen von der nach dem Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse.

(2) Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte oder sonstige Vertragspartner, Schwangeren- oder Mütterberatungsstellen der Länder oder eigene Einrichtungen der Krankenversicherungsträger in Betracht.

(3) Zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammern in den Bundesländern ist ein Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen und die Vergütung der ärztlichen Leistungen regelt. Der Gesamtvertrag bedarf nicht der Zustimmung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 181 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, des § 193 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, und des § 128 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 201/1967, gelten sinngemäß. Der Gesamtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der

Genehmigung des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die im Vertrag vorgesehene Vergütung der ärztlichen Leistungen, gemessen an der Vergütung vergleichbarer Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, unangemessen ist.

(4) Die Kosten für die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind für die im Abs. 1 lit. c genannten Personen zur Gänze vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen; für die übrigen Personen sind die Untersuchungskosten zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Die vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragenden Kosten sind gegen Rechnungslegung dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen, welcher die Aufteilung auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorzunehmen hat. Der vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistende Kostenersatz kann pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(5) Die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen können bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes genannten Personen und deren Angehörigen, für die Krankenfürsorge seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers vorgesehen ist, auch von dieser durchgeführt werden. Die Kosten für die Untersuchungen werden den Krankenfürsorgeeinrichtungen zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt, soweit sie die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer vereinbarten Untersuchungskosten nicht überschreiten (Abs. 3). Der vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistende Kostenersatz kann pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(6) Die Kosten für den Mutter-Kind-Paß (§ 32 Abs. 5) sind vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

§ 36. Zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe und eine zu Unrecht bezogene Sonderzahlung sind zurückzuzahlen.

§ 37. (1) Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe und der Anspruch auf die Sonderzahlung sind nicht pfändbar.

(2) Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung, die für die Erlangung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung erforderlichen Geburtsbestätigungen (§ 34 Abs. 3 lit. a) und die Bestätigungen über die ärztlichen Untersuchungen sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.“

5. § 39 Abs. 8 lautet:

„(8) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz 1985, BGBl. Nr. 451/1985, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt zu zahlen. Die Rückzahlungen für die Vorschüsse fließen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu.“

6. § 46 lautet:

„§ 46. (1) Der Bund, mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, hat den Aufwand an Familienbeihilfen sowie an Geburtenbeihilfen und an Sonderzahlungen für seine Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen. Der Bund hat ferner den Aufwand an Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen für die Empfänger von Bezügen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge.

(2) Die Länder und die Gemeinden, mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, haben den Aufwand an Familienbeihilfen sowie an Geburtenbeihilfen und an Sonderzahlungen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt. Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.

(3) Die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957) haben den Aufwand an Familienbeihilfen sowie an Geburtenbeihilfen und an Sonderzahlungen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen.“

Artikel II

(1) Artikel I Z 1 bis 4 und 6 tritt mit 1. Jänner 1987 nach Maßgabe folgender Bestimmungen in Kraft.

(2) Für die Erlangung des ersten Teiles der erhöhten Geburtenbeihilfe genügt, wenn das Kind vor dem 1. Oktober 1987 geboren wird, der Nachweis der ärztlichen Untersuchungen nach den Rechtsvorschriften in der bisherigen Fassung.

(3) Für die Erlangung des zweiten Teiles der Geburtenbeihilfe für Kinder, die vor dem 1. Juli 1987 geboren wurden, genügt der Nachweis der ärztlichen Untersuchungen nach den Rechtsvorschriften in der bisherigen Fassung.

4.

1083 der Beilagen

(4) Anspruch auf die Sonderzahlung (§ 32 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Artikels I Z 4 dieses Bundesgesetzes) besteht für Kinder, die das vierte Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1986 vollenden. Für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Mai 1984 geboren sind, genügt für die Erlangung der Sonderzahlung, abweichend von der Bestimmung im § 32 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Artikels I Z 4 dieses Bundesgesetzes, der Nachweis, daß das Kind zwischen dem 46. und 52. Lebensmonat einmal ärztlich untersucht wurde.

Artikel III

Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung fol-

genden Tag erlassen werden; sie dürfen frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 32 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Artikels I Z 4 dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz,
2. im übrigen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz.

VORBLATT**Problem:**

Verbesserungen der familienpolitischen Leistungen aus dem Familienlastenausgleich nach Maßgabe der vorhandenen zweckgebundenen Mittel.

Lösung:

1. Erhöhung der Familienbeihilfe um monatlich 100 S je Kind. Weiters Erhöhung des Zuschlages für erheblich behinderte Kinder um monatlich 100 S.

2. Ausweitung der Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß und Einführung einer Sonderzahlung für Kinder, die das vierte Lebensjahr vollendet haben und ärztlich untersucht wurden.

Alternativen:

zu 1 und 2: keine Alternativen.

Kosten:

Die für 1987 mit 2 250 Mill. S geschätzten Kosten für die Leistungsverbesserungen finden in den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ihre Deckung.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht folgende Leistungsverbesserungen im Familienlastenausgleich vor:

Der Grundbetrag an Familienbeihilfe soll um monatlich 100 S je Kind erhöht werden. Der Grundbetrag, der derzeit 1 100 S beträgt, ist zuletzt am 1. Jänner 1985 erhöht worden. Am 1. Jänner 1986 wurde der Alterszuschlag um 50 S erhöht.

Ebenfalls um monatlich 100 S, nämlich von 1 350 S auf 1 450 S, soll der Zuschlag zur Familienbeihilfe erhöht werden, der für erheblich behinderte Kinder gewährt wird.

Im Bereich der Geburtenbeihilfe soll es Verbesserungen in zweifacher Hinsicht geben. Entsprechend einem vielfach vorgetragenen Verlangen der Ärzteschaft sollen die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß ausgeweitet werden. Insbesondere soll dem Verlangen nach einer weiteren, für die Erlangung des erhöhten ersten Teiles der Geburtenbeihilfe obligatorischen Untersuchung während der Schwangerschaft und nach Ausweitung der Untersuchungen der Kinder bis zur Vollen- dung des vierten Lebensjahres Rechnung getragen werden.

Im Zusammenhang mit der Ausweitung der Untersuchungen bis zur Vollen- dung des vierten Lebensjahres der Kinder soll eine Sonderzahlung in Höhe von 2 000 S je Kind eingeführt werden. Diese 2 000 S sollen gewährt werden, wenn das Kind das vierte Lebensjahr vollendet hat und die vorgesehenen Untersuchungen nachgewiesen werden.

Die finanziellen Aufwendungen werden wie folgt geschätzt:

Erhöhung der Familienbeihilfe —	
Aufwand im Jahr 1987	1 900 Mill. S
Aufwand an Sonderzahlungen im Jahr 1987	170 Mill. S
Untersuchungskosten im Jahr 1987 (soweit sie den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen belasten)	180 Mill. S
<hr/>	
Insgesamt sohin	2 250 Mill. S

Der erforderliche finanzielle Aufwand findet in den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen seine Deckung.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung des vorliegenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 17 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 8):

Der Grundbetrag an Familienbeihilfe beträgt seit 1. Jänner 1985 je Kind monatlich 1 100 S. Vorge- schlagen wird eine Erhöhung um 100 S auf 1 200 S.

Der Alterszuschlag, der zuletzt am 1. Jänner 1986 erhöht wurde, soll unverändert 250 S betra- gen.

Zu Art. I Z 3 (§ 8):

Der Zuschlag zur Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder entsprach bisher der Familien- beihilfe für Kinder über zehn Jahren. Entsprechend der Erhöhung des Grundbetrages an Familienbei- hilfe um 100 S monatlich ist daher auch eine glei- che Erhöhung dieses Zuschlages vorgesehen.

Zu Art. I Z 4 (§§ 32—37):

§ 32: Im Abs. 4 ist die Einführung einer Sonder- zahlung in Höhe von 2 000 S je Kind vorgesehen, die gewährt werden soll, wenn das Kind das vierte Lebensjahr vollendet hat und ärztlich untersucht wurde.

Im Abs. 5 wird das neue Untersuchungspro- gramm nach dem Mutter-Kind-Paß geregelt. Dies- es Untersuchungsprogramm sieht weitere für die Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung obligatorische Untersuchungen und darüber hinaus noch Untersuchungen vor, die zwar empfehlenswert sind, aber im Falle der Unterlas- sung nicht zum Verlust des Anspruches führen sol- len (fakultative Untersuchungen).

Nach eingehenden Beratungen zwischen den maßgebenden Stellen (Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz, Bundes- ministerium für Gesundheit und Umweltschutz,

Österreichische Ärztekammer, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) soll das bisherige Untersuchungsprogramm um folgende Untersuchungen ausgeweitet werden:

- a) obligatorisch eine allgemeine Untersuchung während der 30.—34. Schwangerschaftswoche,
- b) fakultativ zwei Ultraschalluntersuchungen, und zwar eine in der 16.—20. Schwangerschaftswoche und eine in der 30.—34. Schwangerschaftswoche,
- c) obligatorisch eine orthopädische Untersuchung des Kindes in der 4.—6. Lebenswoche,
- d) obligatorisch eine Hals-Nasen-Ohren-Untersuchung des Kindes im 7.—9. Lebensmonat,
- e) obligatorisch eine Augenuntersuchung des Kindes im 10.—14. Lebensmonat,
- f) fakultativ eine zweite Augenuntersuchung des Kindes im 22.—26. Lebensmonat und
- g) obligatorisch zwei allgemeine Untersuchungen des Kindes, und zwar im 34.—38. Lebensmonat und im 46.—50. Lebensmonat.

§ 33: Anspruch auf die Sonderzahlung sollen die Personen haben, die auch Anspruch auf den zweiten und dritten Teil der Geburtenbeihilfe haben. In diesem Zusammenhang soll die diesbezügliche gesetzliche Bestimmung neu gefaßt werden.

§ 34: Die Bestimmungen über die Antragstellung und die Zuständigkeit, in die jeweils auch die Sonderzahlung einbezogen wird, sollen ebenfalls neu formuliert werden.

Die Bestimmung über die Auszahlung der Geburtenbeihilfe in den Fällen der Selbstträgerschaft,

die bisher im § 35 geregelt war, soll als Abs. 4 eingefügt werden und um die Sonderzahlung erweitert werden.

§ 35: Der bisherige § 34 a soll die Bezeichnung § 35 erhalten. Darin soll klargestellt werden, daß die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen Untersuchungen auch von Krankenfürsorgeeinrichtungen der Gebietskörperschaften durchgeführt werden können.

In Hinkunft soll der Vertrag zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer über die Durchführung und Honorierung der ärztlichen Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Paß der Genehmigung durch den Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz bedürfen, zumal die Kosten für diese Untersuchungen überwiegend aus dem Familienlastenausgleich getragen werden.

§§ 36 und 37: Beide Bestimmungen sollen um die Sonderzahlung erweitert werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 39 Abs. 8):

Das Unterhaltsvorschußgesetz wurde 1985 wiederverlautbart. Dem trägt die neue Zitierung im § 39 Abs. 8 Rechnung.

Zu Art. I Z 6 (§ 46):

Die Regelung, wonach bestimmte Dienstgeber die Familienbeihilfen und die Geburtenbeihilfen für ihre Dienstnehmer aus eigenen Mitteln zu tragen haben, soll um die Sonderzahlungen erweitert werden.

Textgegenüberstellung

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Bisheriger Text

§ 8 Abs. 2:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 100 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

§ 8 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 100 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

§ 8 Abs. 4:

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 350 S.

§ 32:

(1) Aus Anlaß der Geburt eines Kindes wird eine Geburtenbeihilfe gewährt.

(2) Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2 000 S. Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 5 000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen hat und das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde.

(3) Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 5 000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr, und weiters um 3 000 S, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und jeweils bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz durch Verordnung die Anzahl, den Zeitpunkt und den Umfang der ärztlichen Untersuchungen, die nach Abs. 2 und 3 vorgesehen sind, zu bestimmen und einen Mutter-Kind-Paß aufzulegen, in dem die vorgesehenen Untersuchungen festgehalten sind. Bei der Bestimmung der Untersuchungen ist auf den jeweili-

Neuer Text

§ 8 Abs. 2:

(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 1 200 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalenderjahres, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

§ 8 Abs. 3:

(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 1 200 S; sie erhöht sich ab Beginn des Kalenderjahres, in dem die Vollwaise das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S.

§ 8 Abs. 4:

(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 450 S.

§ 32:

(1) Aus Anlaß der Geburt eines Kindes wird eine Geburtenbeihilfe gewährt.

(2) Die Geburtenbeihilfe beträgt für jedes lebend- oder totgeborene Kind 2 000 S. Die Geburtenbeihilfe beträgt jedoch 5 000 S für jedes Kind, wenn sich die Mutter während der Schwangerschaft bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen hat und das Kind die erste Lebenswoche vollendet hat und ärztlich untersucht wurde.

(3) Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 5 000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr, und weiters um 3 000 S, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und jeweils bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

(4) Aus Anlaß der Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes wird eine Sonderzahlung von 2 000 S gewährt, wenn das Kind bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.

Bisheriger Text

gen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit von Mutter und Kind Bedacht zu nehmen, wobei höchstens vier Untersuchungen während der Schwangerschaft und eine Untersuchung des Kindes für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 2), höchstens vier weitere Untersuchungen des Kindes für den zweiten Teil und eine weitere Untersuchung des Kindes für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 3) vorzusehen sind. Für den Nachweis der ärztlichen Untersuchungen hat der Mutter-Kind-Paß entsprechende Vordrucke für die ärztliche Bestätigung der vorgenommenen Untersuchungen zu enthalten.

(5) neu

§ 33:

(1) Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 2) hat die Mutter, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, genannten Personen gehört. Eine Mutter, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat, jedoch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, hat Anspruch, wenn das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder wenn sie sich unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Das Kind selbst hat

Neuer Text

(5) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz durch Verordnung die Art, den Zeitpunkt und den Umfang der ärztlichen Untersuchungen, die nach den Abs. 2 bis 4 vorgesehen sind, zu bestimmen und einen Mutter-Kind-Paß aufzulegen, in dem diese Untersuchungen festgehalten sind. Bei der Bestimmung der Untersuchungen ist auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit von Mutter und Kind Bedacht zu nehmen, wobei fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und eine Untersuchung des Kindes für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 2), vier weitere Untersuchungen des Kindes für den zweiten Teil und eine Untersuchung des Kindes für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 3) vorzusehen sind. Für die Erlangung der Sonderzahlung (Abs. 4) sind zwei ärztliche Untersuchungen des Kindes vorzusehen. In der Verordnung können weitere Untersuchungen der Schwangeren und des Kindes vorgesehen werden, deren Durchführung jedoch keine Voraussetzung für die Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe ist. Für den Nachweis der ärztlichen Untersuchungen hat der Mutter-Kind-Paß entsprechende Vordrucke zu enthalten.

§ 33:

(1) Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 2) hat die Mutter, wenn sie oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, genannten Personen gehört. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.

Bisheriger Text

Anspruch auf den ersten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter die in ihrer Person gelegenen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt hat, jedoch vor der Antragstellung gestorben ist, und wenn sich das Kind im Inland aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört.

(2) Anspruch auf den zweiten und dritten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 3) haben

- a) die Mutter,
- b) die Wahlmutter,
- c) die Pflegemutter,
- d) eine sonstige Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet,
- e) das Kind.

Der Anspruch einer in der obigen Aufzählung genannten Person schließt den Anspruch der nachfolgenden Personen aus.

(3) Eine im Abs. 2 lit. a bis d genannte Person hat nur dann Anspruch auf den zweiten oder dritten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn sie oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und wenn sie zu dem maßgebenden Stichtag (Abs. 4) im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört und wenn das Kind zum maßgebenden Stichtag bei ihr haushaltszugehörig ist. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt. Das Kind selbst hat dann Anspruch auf den zweiten oder dritten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter vor Antragstellung verstorben ist und wenn das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und sich ständig im Inland aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört; die österreichische Staatsbürgerschaft des Kindes wird durch die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter oder durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.

(4) Maßgebender Stichtag (Abs. 3) für den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe ist der Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, und für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe der Tag, an dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet.

Neuer Text

(2) Anspruch auf den zweiten und dritten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 3) sowie auf die Sonderzahlung (§ 32 Abs. 4) haben

- a) die Mutter,
- b) die Wahlmutter,
- c) die Pflegemutter,
- d) eine sonstige Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet.

Der Anspruch einer in der obigen Aufzählung genannten Person schließt den Anspruch der nachfolgenden Personen aus.

(3) Eine im Abs. 2 genannte Person hat nur dann Anspruch, wenn sie oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und wenn sie zu dem maßgebenden Stichtag (Abs. 4) im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört und wenn das Kind zum maßgebenden Stichtag bei ihr haushaltszugehörig ist. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.

(4) Maßgebender Stichtag (Abs. 3) für den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe ist der Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, und für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe der Tag, an dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet, und für die Sonderzahlung der Tag, an dem das Kind das vierte Lebensjahr vollendet.

Bisheriger Text

(5) neu

§ 34:

(1) Die Geburtenbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren, wobei für jeden Teil der Geburtenbeihilfe ein eigener Antrag erforderlich ist. Der Antrag auf den ersten Teil ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab der Geburt des Kindes, der Antrag auf den zweiten Teil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat, und der Antrag auf den dritten Teil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat, zu stellen.

(2) Anträge auf Geburtenbeihilfe sind bei dem nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Antragstellers oder dem nach § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung zuständigen Finanzamt einzubringen. Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist und in den Fällen des § 35 ist ein Bescheid zu erlassen.

(3) Nachzuweisen sind

- a) die Geburt des Kindes durch die Geburtsbestätigung (§ 33 Abs. 1 Z 1 der Personenstandsverordnung, BGBl. Nr. 629/1983) oder durch die Geburtsurkunde,
- b) die Totgeburt durch die Sterbeurkunde,
- c) die Vornahme der ärztlichen Untersuchungen durch eine ärztliche Bestätigung.

(4) Minderjährige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Geburtenbeihilfe und zur Empfangnahme der Geburtenbeihilfe nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, solange dem Finanzamt keine gegenteilige Anordnung des gesetzlichen Vertreters bezüglich der Auszahlung der Geburtenbeihilfe vorliegt. Gleiches gilt für Personen, die beschränkt entmündigt sind.

Neuer Text

(5) Das Kind hat Anspruch auf die Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 2 und 3) und auf die Sonderzahlung (§ 32 Abs. 4), wenn

- a) es die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) sich ständig im Bundesgebiet aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört und
- c) für das Kind keine andere Person Anspruch auf die Geburtenbeihilfe (die Sonderzahlung) hat.

Die österreichische Staatsbürgerschaft des Kindes wird durch die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter oder durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.

§ 34:

(1) Die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung sind nur auf Antrag zu gewähren, wobei für jeden Teil der Geburtenbeihilfe und für die Sonderzahlung ein eigener Antrag erforderlich ist. Der Antrag für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab der Geburt des Kindes, zu stellen; die Anträge für den zweiten und dritten Teil der Geburtenbeihilfe und für die Sonderzahlung sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren, jeweils gerechnet ab dem maßgebenden Stichtag (§ 33 Abs. 4), zu stellen.

(2) Die Anträge sind beim Wohnsitzfinanzamt (§ 55 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung) einzubringen. Insoweit einem Antrag nicht vollinhaltlich stattzugeben ist und in den Fällen des Abs. 4 ist ein Bescheid zu erlassen.

(3) Nachzuweisen sind

- a) die Geburt des Kindes durch die Geburtsbestätigung (§ 33 Abs. 1 Z 1 der Personenstandsverordnung, BGBl. Nr. 629/1983) oder durch die Geburtsurkunde,
- b) die Totgeburt durch die Sterbeurkunde,
- c) die Vornahme der ärztlichen Untersuchungen durch eine ärztliche Bestätigung.

(4) Die gemäß § 42 von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreiten Dienstgeber sind verpflichtet, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die Geburtenbeihilfe und die Sonderzahlung auszuführen. Über die Auszahlungsverpflichtung entscheidet das nach Abs. 2 zuständige Finanzamt.

Bisheriger Text

(5) neu

§ 34 a:

(1) Die im § 32 vorgesehenen Untersuchungen sind von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchzuführen, und zwar

- a) bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, vom Träger dieser Krankenversicherung, bei mehrfacher Krankenversicherung von dem Versicherungsträger, der zuerst in Anspruch genommen wird;
- b) bei Personen, für die als Angehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, von dem Versicherungsträger, gegen den sich dieser Leistungsanspruch richtet;
- c) bei allen übrigen Personen von der nach dem Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse.

(2) Für die Durchführung der im § 32 vorgesehenen Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte oder sonstiger Vertragspartner, Schwangeren- oder Mütterberatungsstellen der Länder oder eigene Einrichtungen der Krankenversicherungsträger in Betracht.

(3) Zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammern in den Bundesländern ist ein für die Vertragsparteien verbindlicher Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der im § 32 vorgesehenen Untersuchungen regelt und der die Vergütung der ärztlichen Leistungen unter Bedachtnahme auf vergleichbare Leistungen im Rahmen der Krankenbehandlung nach § 135 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorsieht; dieser Gesamtvertrag bedarf nicht der Zustimmung der beteiligten Träger der Krankenversicherung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 181 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, des § 193 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, beziehungsweise § 128 des Beamten-

Neuer Text

(5) Minderjährige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Geburtenbeihilfe und auf die Sonderzahlung und zur Empfangnahme der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, solange dem Finanzamt keine gegenteilige Anordnung des gesetzlichen Vertreters bezüglich der Auszahlung vorliegt.

12

1083 der Beilagen

Bisheriger Text

Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Gültigkeit der demnach abgeschlossenen Einzelverträge davon abhängt, daß jeweils mit allen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angeschlossenen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung derartige Einzelverträge bestehen.

(4) Die Kosten für die im § 32 vorgesehenen Untersuchungen sind zu zwei Dritteln vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Der auf den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen entfallende Kostenanteil ist dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen und von diesem auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuteilen. Die Aufteilung hat derart zu erfolgen, daß die Gebietskrankenkassen vorerst den vollen Ersatz der Untersuchungskosten für die im § 34 a Abs. 1 lit. c genannten Personen erhalten. Der verbleibende Betrag wird auf die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der übrigen Personen, für welche bei den einzelnen Versicherungsträgern solche Untersuchungskosten angefallen sind, aufgeteilt. Auf den vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistenden Kostenersatz können Vorschüsse geleistet werden. Der vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistende Kostenersatz kann pauschaliert werden.

(5) Die Kosten für den Mutter-Kind-Paß (§ 32 Abs. 4) sind vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

§ 35:

Die gemäß § 42 von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreiten Dienstgeber sind verpflichtet, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die Geburtenbeihilfe auszuzahlen. Über die Zuerkennung der Geburtenbeihilfe und die Auszahlungsverpflichtung entscheidet in diesen Fällen das nach § 34 Abs. 2 zuständige Finanzamt.

Neuer Text

§ 35:

- (1) Die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchzuführen, und zwar
- a) bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sind, vom Träger dieser Krankenversicherung, bei mehrfacher Krankenversicherung von dem Versicherungsträger, der zuerst in Anspruch genommen wird;
 - b) bei Personen, für die als Angehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, von dem Versicherungsträger, gegen den sich dieser Leistungsanspruch richtet;
 - c) bei allen übrigen Personen von der nach dem Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse.

Bisheriger Text

Neuer Text

(2) Für die Durchführung der Untersuchungen kommen insbesondere Vertragsärzte, Einrichtungen der Vertragsärzte oder sonstige Vertragspartner, Schwangeren- oder Mütterberatungsstellen der Länder oder eigene Einrichtungen der Krankenversicherungsträger in Betracht.

(3) Zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer mit Vollmacht und mit Zustimmung der Ärztekammern in den Bundesländern ist ein Gesamtvertrag abzuschließen, der die Durchführung der im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen und die Vergütung der ärztlichen Leistungen regelt. Der Gesamtvertrag bedarf nicht der Zustimmung der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Bestimmungen der §§ 338 bis 351 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des § 181 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, des § 193 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978, und des § 128 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 201/1967, gelten sinngemäß. Der Gesamtvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Bundesministers für Familie, Jugend und Konsumentenschutz. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die im Vertrag vorgesehene Vergütung der ärztlichen Leistungen, gemessen an der Vergütung vergleichbarer Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung, unangemessen ist.

(4) Die Kosten für die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind für die im Abs. 1 lit. c genannten Personen zur Gänze vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen; für die übrigen Personen sind die Untersuchungskosten zu zwei Drittel vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und zu einem Drittel von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung zu tragen. Die vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragenden Kosten sind gegen Rechnungslegung dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen, welcher die Aufteilung auf die einzelnen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung vorzunehmen hat. Der vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistende Kostenersatz kann pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(5) Die im § 32 Abs. 5 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen können bei den im § 2 Abs. 1 Z 2 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes genannten Personen und deren Angehörigen, für die Krankenfürsorge seitens einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers vorgesehen ist, auch von dieser durchgeführt werden. Die Kosten für die Untersuchungen werden den Krankenfürsorgeeinrichtungen zu zwei Drittel vom Aus-

Bisheriger Text

§ 36:

Zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen.

§ 37:

(1) Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe ist nicht pfändbar.

(2) Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe, die für die Erlangung der Geburtenbeihilfe erforderlichen Geburtsbestätigungen (§ 34 Abs. 3 lit. a) und die Bestätigungen über die ärztlichen Untersuchungen sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

§ 39 Abs. 8:

(8) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz, BGBl. Nr. 250/1976, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt zu zahlen. Die Rückzahlungen für die Vorschüsse fließen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu.

§ 46:

(1) Der Bund, mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, hat den Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen für seine Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen. Der Bund hat ferner den Aufwand an Familienbeihilfen aus eigenen Mitteln zu tragen für die

Neuer Text

gleichsfonds für Familienbeihilfen ersetzt, soweit sie die zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer vereinbarten Untersuchungskosten nicht überschreiten (Abs. 3). Der vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistende Kostenersatz kann pauschaliert werden. Auf den Kostenersatz können angemessene Vorschüsse geleistet werden.

(6) Die Kosten für den Mutter-Kind-Paß (§ 32 Abs. 5) sind vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

§ 36:

Zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe und eine zu Unrecht bezogene Sonderzahlung sind zurückzuzahlen.

§ 37:

(1) Der Anspruch auf die Geburtenbeihilfe und der Anspruch auf die Sonderzahlung sind nicht pfändbar.

(2) Die Anträge auf Gewährung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung, die für die Erlangung der Geburtenbeihilfe und der Sonderzahlung erforderlichen Geburtsbestätigungen (§ 34 Abs. 3 lit. a) und die Bestätigungen über die ärztlichen Untersuchungen sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

§ 39 Abs. 8:

(8) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind die nach dem Unterhaltsvorschußgesetz 1985, BGBl. Nr. 451/1985, zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt zu zahlen. Die Rückzahlungen für die Vorschüsse fließen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, zu.

§ 46:

(1) Der Bund, mit Ausnahme der von ihm verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, hat den Aufwand an Familienbeihilfen sowie an Geburtenbeihilfen und an Sonderzahlungen für seine Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen. Der Bund hat ferner den Aufwand an Familienbeihilfen aus

Bisheriger Text

Empfänger von Bezügen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge.

(2) Die Länder und die Gemeinden, mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, haben den Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt. Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.

(3) Die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957) haben den Aufwand an Familienbeihilfen und an Geburtenbeihilfen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen.

Neuer Text

eigenen Mitteln zu tragen für die Empfänger von Bezügen aus der Kriegsopferversorgung, aus der Heeresversorgung und aus der Opferfürsorge.

(2) Die Länder und die Gemeinden, mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds, haben den Aufwand an Familienbeihilfen sowie an Geburtenbeihilfen und an Sonderzahlungen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2 000 übersteigt. Die Einwohnerzahl der Gemeinden bestimmt sich nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.

(3) Die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957) haben den Aufwand an Familienbeihilfen sowie an Geburtenbeihilfen und an Sonderzahlungen für ihre Empfänger von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen aus eigenen Mitteln zu tragen.